

I.**20200 Produktrahmenplan und
Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften für
die kommunale Haushaltswirtschaft und Muster zur
Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung
(VV Gemeindehaushaltssystematik – VV-GemHSys)****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport****vom 19. Juni 2023 (1142-0006#2023/0001-0301 334)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. November 2006 (17 421-4/334) – MinBl. 2007 S. 16; 2021 S. 90 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Dezember 2016 (MinBl. 2017 S. 66), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Anlage 3: Muster 1 bis 28“ durch die Angabe „Anlage 3: Muster 1 bis 30“ ersetzt
 - 1.2 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Satz 1 wird die Angabe „Muster 1 bis 28“ durch die Angabe „Muster 1 bis 30“ ersetzt.
 - 1.2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Muster 3 bis 30 enthalten teilweise – außerhalb eines fett umrandeten Teils – Erläuterungsspalten. Diese müssen nicht in die entsprechenden Übersichten übernommen werden.“
 - 1.3 In Anlage 3 erhalten die Übersicht sowie die Muster 1, 2, 4, 5, 6, 8, 14, 16 und 27 die aus der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung und werden nach Muster 28 die aus der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtlichen Muster 29 und 30 angefügt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Für die bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzungen und für Nachtrags- haushaltssatzungen hierzu können die Muster in Anlage 3 in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 geltenden Fassung verwendet werden.

MinBl. 2023, S. 141

Anlage**Muster zur GemO und GemHVO (Muster 1 bis 30)**

Nummer und Rechtsgrundlage	Bezeichnung
Muster 1 (zu § 95 GemO)	Haushaltssatzung
Muster 2 (zu § 98 GemO)	Nachtragshaushaltssatzung
Muster 3 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)	Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
Muster 4 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)	Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ähnlicher Vorgänge
Muster 5 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO)	Übersicht Umlagegrundlagen, Finanzmittelbestände und "freie Finanzspitze" der umlagepflichtigen kommunalen Gebietskörperschaften
Muster 6 (zu § 2 Abs. 1 GemHVO)	Ergebnis- und Finanzhaushalt
Muster 7 (zu § 2 Abs. 1 GemHVO)	Ergebnishaushalt
Muster 8 (zu § 2 Abs. 1 GemHVO)	Finanzhaushalt
Muster 9 a) (zu § 4 Abs. 4 GemHVO)	Übersicht über die Teilhaushalte und die zugeordneten Produkte
Muster 9 b) (zu § 4 Abs. 9 und 11 GemHVO)	Teilhaushalt
Muster 10 (zu § 4 Abs. 8 GemHVO)	Übersicht über die Bewirtschaftungsregelungen im Haushaltsplan
Muster 11 (zu § 4 Abs. 12 und 13 GemHVO)	Investitionsübersicht
Muster 12 (zu § 5 Abs. 1 bis 3 GemHVO)	Stellenplan
Muster 13 (zu § 5 Abs. 5 GemHVO)	Einhaltung der Obergrenzen im Stellenplan
Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Berechnung der sog. "freien Finanzspitze"; Ausgleich Finanzhaushalt)
Muster 15 (zu § 44 GemHVO)	Ergebnisrechnung
Muster 16 (zu § 45 GemHVO)	Finanzrechnung

Muster 17 (zu § 46 GemHVO)	Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung
Muster 18 (zu § 47 GemHVO)	Bilanz
Muster 19 (zu § 50 Abs. 1 GemHVO)	Anlagenübersicht
Muster 20 (zu § 51 GemHVO)	Forderungsübersicht
Muster 21 (zu § 52 GemHVO)	Verbindlichkeitenübersicht
Muster 22 (zu § 53 GemHVO)	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
Muster 23 (zu § 55 GemHVO)	Gesamtergebnisrechnung
Muster 24 (zu § 56 Abs. 1 GemHVO)	Gesamtfinanzrechnung
Muster 25 (zu § 57 GemHVO)	Gesamtbilanz
Muster 26 (zu § 93 Abs. 4 GemO)	Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse
Muster 27 (zu § 93 Abs. 4 GemO)	Übersicht über die Über-/Unterdeckung im Finanzhaushalt bzw. in der Finanzrechnung
Muster 28 (zu § 95 Abs. 3 GemO)	Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
Muster 29 (zu § 105 Abs. 4 GemO)	Tilgungsplan
Muster 30 (zu § 105 Abs. 4 GemO)	Übersicht über die Entwicklung der Tilgungsrücklage

Muster 1

(zu § 95 GemO)

Haushaltssatzung der Gemeinde.....
für das Jahr.....¹ vom.....

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ² auf Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ³ auf Euro.

¹ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre (§ 95 Abs. 5 Satz 2 GemO) sind die einzelnen Jahresbeträge nebeneinander oder untereinander anzugeben.
² Unzutreffendes streichen.
³ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf Euro
verzinsten Kredite auf Euro
zusammen auf Euro.

Alternativ:

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf Euro.

Alternativ:

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf Euro.

für Verbandsgemeinden:

**§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf Euro.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf
..... Euro.

für Ortsgemeinden:

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf
..... Euro.

alternativ:

Kredite zur Liquiditätssicherung und/oder Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen ⁴ auf Euro
zusammen auf Euro.

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen ⁴ auf Euro
zusammen auf Euro.

3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen ⁴ auf Euro
darunter:	

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen Euro
zusammen auf Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen Euro.
--	-------------

Alternativ:

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

Alternativ:

Die Wirtschaftspläne folgender Sondervermögen wurden noch nicht beschlossen:

- Sondervermögen⁴

⁴ Die Sondervermögen sind mit ihrer Bezeichnung einzeln aufzuführen. Bei nur einem Sondervermögen entfällt die Zeile „zusammen“.

§ 6 Steuersätze⁵

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf v. H.
- Grundsteuer B auf v. H.
- Gewerbesteuer auf v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund Euro
- für den zweiten Hund Euro
- für jeden weiteren Hund Euro
- für den ersten gefährlichen Hund Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund Euro.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen⁶ nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

-
-
-

§ 8 Umlage⁷

(Verbandsgemeindeumlage / Kreisumlage)

Für Verbandsgemeinden:

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf v. H. festgesetzt.

Alternativ:

Der Umlagesatz wird festgesetzt für

- *die Schlüsselzuweisungen A nach § 13 LFAG auf v. H.*
- *die Steuerkraftmesszahl nach § 17 LFAG auf v. H.*

⁵ Erlässt die Gemeinde besondere Satzungen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und der sonstigen Gemeindesteuern, ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch erfolgen.

⁶ Sofern die Gemeinde von der Möglichkeit des § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO Gebrauch macht.

⁷ Nur für Gemeindeverbände.

- die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und für zentrale Orte nach § 19 LFAG auf v. H.

Alternativ:

- die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer A auf v. H.
- die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer B auf v. H.
- die Steuerkraftmesszahl der Gewerbesteuer auf v. H.
- die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf v. H.
- die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf v. H.
- die Steuerkraftmesszahl der Ausgleichsleistungen nach § 28 LFAG auf v. H.

Für Landkreise:

Gemäß § 31 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf v. H. festgesetzt.

Alternativ:

Der Umlagesatz wird festgesetzt für

- die Schlüsselzuweisungen A nach § 13 LFAG auf v. H.
- die Steuerkraftmesszahl nach § 17 LFAG auf v. H.
- die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und für zentrale Orte nach § 19 LFAG auf v. H.

Alternativ:

- die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer A auf v. H.
- die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer B auf v. H.
- die Steuerkraftmesszahl der Gewerbesteuer auf v. H.
- die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf v. H.
- die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf v. H.
- die Steuerkraftmesszahl der Ausgleichsleistungen nach § 28 LFAG auf v. H.

Alternativ:

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG auf v. H. festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um v. H.⁸ bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.[Haushaltsvorjahr] betrug Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.[Haushaltsvorjahr] beträgt Euro und zum 31.12.[Haushaltsjahr] Euro.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Euro überschritten sind.

§ 11 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

§ 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in Fällen zugelassen.⁹

⁸ Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG ist eine Erhöhung von bis zu 10 v. H. des Eingangssatzes möglich.

⁹ Auf Nr. 4.4.1 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2000 vom 8. Oktober 1999 wird hingewiesen.

§ 13 Leistungszahlungen¹⁰

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für Leistungsstufen | Euro |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | Euro. |

§ 14 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z. B. zur Bewirtschaftung (Sperrern, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw-Vermerke, Einstellungs- oder Beförderungssperren).

Gemeindeverwaltung,, den

.....

(Unterschrift)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr ... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Alternativ:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

¹⁰

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt § 18 VKA des TVöD.

An die Stelle der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sind ab 1. Juli 2013 § 29 Abs. 5 und 7 und § 33 Abs. 1 bis 3 Landesbesoldungsgesetz getreten; im Übrigen gilt die genannte Landesverordnung fort.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom bis (Wochentag, Datum)

von bis Uhr,

im Rathaus, Zimmer öffentlich aus.

....., den

.....

(Unterschrift)

Bürgermeister

Muster 2

(zu § 98 GemO)

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde
für das Jahr¹ vom²

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegen- über bis- her Euro	verän- dert um Euro	nunmehr festge- setzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge
der Gesamtbetrag der Aufwendungen
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ³
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ⁴

¹ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre (§ 95 Abs. 5 Satz 2 GemO) sind die einzelnen Jahresbeträge nebeneinander oder untereinander anzugeben.
² Sofern ein Paragraph der Haushaltssatzung unverändert bleibt, kann auf eine Darstellung in der Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden.
³ Unzutreffendes streichen.
⁴ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	Euro auf	Euro
verzinsten Kredite	von bisher	Euro auf	Euro
zusammen	von bisher	Euro auf	Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher Euro auf Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher Euro auf Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von bisher Euro festgesetzt auf Euro.

für Verbandsgemeinden:

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von bisher Euro festgesetzt auf Euro.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von bisher Euro festgesetzt auf Euro.

für Ortsgemeinden:

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von bisher Euro festgesetzt auf Euro.

alternativ:

Kredite zur Liquiditätssicherung und/oder Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

- a) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 - Sondervermögen⁵ von bisher Euro auf Euro
 - zusammen von bisher Euro aufEuro.
- b) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
 - Sondervermögen⁵ von bisher Euro auf Euro
 - zusammen von bisher Euro auf Euro.
- c) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
 - Sondervermögen⁵ von bisher Euro auf Euro
 - darunter:
 - Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen von bisher Euro auf Euro
 - zusammen von bisher Euro auf Euro
 - darunter:
 - Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen von bisher Euro auf Euro.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt neu festgesetzt:⁶

- Grundsteuer A von bisher v. H. auf..... v. H.
- Grundsteuer B von bisher v. H. auf..... v. H.
- Gewerbesteuer von bisher v. H. auf..... v. H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird neu festgesetzt:

⁵ Die Sondervermögen sind mit ihrer Bezeichnung einzeln aufzuführen. Bei nur einem Sondervermögen entfällt die Zeile „zusammen“.

⁶ Erlässt die Gemeinde eine besondere Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und der sonstigen Gemeindesteuern, ist in der Haushaltssatzung zum Ausdruck zu bringen, dass die Angaben der Steuersätze nur deklaratorisch erfolgen. Eine Änderung der Hebesätze ist nur bis zum 30.06. möglich.

- für den ersten Hund von bisher Euro auf..... Euro
- für den zweiten Hund von bisher Euro auf..... Euro
- für jeden weiteren Hund von bisher Euro auf..... Euro
- für den ersten gefährlichen Hund von bisher Euro auf..... Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund von bisher Euro auf..... Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund von bisher Euro auf..... Euro.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen⁷ nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden neu festgesetzt:

- von bisherEuro aufEuro
- von bisherEuro aufEuro
- von bisherEuro aufEuro.

§ 8 Umlage⁸

(Verbandsgemeindeumlage / Kreisumlage)

Für Verbandsgemeinden:

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird neu auf v. H. festgesetzt.

Alternativ:

Der Umlagesatz wird neu festgesetzt für

- *die Schlüsselzuweisungen A nach § 13 LFAG auf v. H.*
- *die Steuerkraftmesszahl nach § 17 LFAG auf v. H.*
- *die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und für zentrale Orte nach § 19 LFAG auf v. H.*

Alternativ:

- *die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer A auf v. H.*
- *die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer B auf v. H.*
- *die Steuerkraftmesszahl der Gewerbesteuer auf v. H.*
- *die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf v. H.*
- *die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil*

⁷ Sofern die Gemeinde von der Möglichkeit des § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO Gebrauch macht.

⁸ Nur für Gemeindeverbände.

- an der Einkommensteuer auf* v. H.
- *die Steuerkraftmesszahl der Ausgleichsleistungen nach § 28 LFAG auf* v. H.

Für Landkreise:

Gemäß § 31 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird neu auf v. H. festgesetzt.

Alternativ:

Der Umlagesatz wird neu festgesetzt für

- *die Schlüsselzuweisungen A nach § 13 LFAG auf* v. H.
- *die Steuerkraftmesszahl nach § 17 LFAG auf* v. H.
- *die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und für zentrale Orte nach § 19 LFAG auf* v. H.

Alternativ:

- *die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer A auf* v. H.
- *die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer B auf* v. H.
- *die Steuerkraftmesszahl der Gewerbesteuer auf* v. H.
- *die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf* v. H.
- *die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf* v. H.
- *die Steuerkraftmesszahl der Ausgleichsleistungen nach § 28 LFAG auf* v. H.

Alternativ:

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG neu auf v. H. festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl neu um v. H.⁹ bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

⁹ Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG ist eine Erhöhung von bis zu 10 v. H. des Eingangssatzes möglich.

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.[*Haushaltsvorjahr*] betrug Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.[*Haushaltsvorjahr*]¹⁰ beträgt Euro und zum 31.12.[*Haushaltsjahr*] Euro.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall nunmehr Euro überschritten sind.

§ 11

Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von nunmehr Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

§ 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in Fällen zugelassen.¹¹

§ 13 Leistungszahlungen¹²

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für Leistungsstufen | Euro |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | Euro. |

¹⁰ Ist das Eigenkapital aus der festgestellten Bilanz des Vorjahres bei der Erstellung der Nachtrags- haushaltssatzung bekannt, so ist dieses unter Angabe der Abweichung von dem Bilanzansatz an- zugeben.

¹¹ Auf Nr. 4.4.1 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirt- schaft 2000 vom 8. Oktober 1999 wird hingewiesen.

¹² Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt § 18 VKA des TVöD. An die Stelle der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sind ab 1. Juli 2013 § 29 Abs. 5 und 7 und § 33 Abs. 1 bis 3 Landesbesoldungsgesetz getreten; im Übrigen gilt die genannte Landesverordnung fort.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z. B. zur Bewirtschaftung (Sperrungen, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw-Vermerke, Einstellungs- oder Beförderungssperren).

Gemeindeverwaltung,, den

.....

(Unterschrift)

Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut: ...

Alternativ:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom bis (Wochentag, Datum)

von bis Uhr,

im Rathaus, Zimmer öffentlich aus.

....., den

.....

(Unterschrift)

Bürgermeister

Muster 4

(zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)

Übersicht				
über den Stand der Verbindlichkeiten aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ähnlicher Vorgänge^{1, 2}				
lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO)	Stand Beginn Haushaltsvorjahr	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
1	Verbindlichkeiten aus Anleihen für Investitionen			
2	Verbindlichkeiten aus Anleihen zur Liquiditätssicherung			
3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (gemäß § 103 GemO) ²			
4	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung (gemäß § 105 GemO) ^{2, 3}			
5	darunter:			
	a) Anleihen und Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung bis zum 31.12.2023 ⁴			
6	b) Anleihen und Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung ab dem 01.01.2024 ⁵			
7	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen ⁶			
8	Summe der Verbindlichkeiten aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ähnlicher Vorgänge			

¹ Die Übersicht ist als Anlage zum Haushaltsplan (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) entbehrlich, sofern der Vorbericht eine entsprechend aussagekräftige Darstellung der Verbindlichkeiten aus Anleihen, aus Kreditaufnahmen für Investitionen, zur Liquiditätssicherung und aus Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen sowie deren Entwicklung (vgl. § 6 Satz 5 Nr. 4 und 5 GemHVO) enthält.

² Hierzu zählen auch Kredite, die von Beteiligungsunternehmen, Sondervermögen oder ähnlichen Tochterorganisationen aufgenommen wurden.

³ Bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse.

⁴ Bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse, welche bis zum 31.12.2023 entstanden sind abzüglich Schuldübernahme durch Land (PEK-RP).

⁵ Bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse, welche ab dem 01.01.2024 entstanden sind.

⁶ Hierunter sind Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften anzusehen, aus denen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde begründet wurde, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt und die mit der Investitionstätigkeit der Gemeinde in Verbindung stehen. Hierzu zählen bspw. Leasingverträge, ÖPP-Maßnahmen, Leibrentenverträge, Stundungsvereinbarungen aus Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen, Schuldübernahmen, Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte.

Muster 5
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO)

Übersicht Umlagegrundlagen, Finanzmittelbestände und "freie Finanzspitze" der umlagepflichtigen kommunalen Gebietskörperschaften																	
Gebietskörperschaft	Zahl der Einwohner am 30.06. des Vorjahres	Schlüsselzuweisungen A	Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	Umlagegrundlagen ¹						Umlage	rechtmäßiger Umlagesatz (Sp. 12 : Sp. 11 x 100)	voraussichtlicher Stand der liquiden Mittel und Umlaufvermögens (gemäß Muster 18, Ifd. Nr. 2.3 u. 2.4) ^{2,3}	voraussichtlicher Stand der Kreditaufnahmen für Investitionen ²	voraussichtlicher Stand der Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung ^{2,4}	Freie Finanzspitze des Vorjahres (Muster 14) ²
						Einzahlungen aus dem Umsatzsteueranteil an der Gemeinde	Einzahlungen aus dem Gemeindefinanzierungsanteil an der Einkommensteuer	Ausgleichsleistungen nach § 28 LFAG	Zuweisung Stationierungen u. zentrale Orte nach § 19 LFAG	Summe	in v. H.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	

¹ Die Darstellung der Spalten 3 bis 10 ist optional.
² Gemäß Haushaltsplanung des Vorjahres.
³ Bei Ortsgemeinden: Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse.
⁴ Bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse.

Muster 6

(zu § 2 Abs. 1 GemHVO)

Erläuterung	lfd. Nr.	Ergebnis- und Finanzhaushalt	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Rechenvorschriften	Kontonummer
Entstehung des Jahresergebnisses bzw. des Finanzmittelüberschusses/-fehlbetrages aus ordentlicher und außerordentlicher Tätigkeit	E 1	+ Steuern und ähnliche Abgaben								40
	E 2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge								41
	E 3	+ Erträge der sozialen Sicherung								42
	E 4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte								43
	E 5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte								441, 443, 444, 445
	E 6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen								442
	E 7	+ Sonstige laufende Erträge								451, 452, 46
	E 8	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit								Σ E 1 bis E 7
	E 9	- Personal- und Versorgungsaufwendungen								50, 51
	E 10	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								52
	E 11	- Abschreibungen								53
	E 12	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen								54
	E 13	- Aufwendungen der sozialen Sicherung								55
	E 14	- Sonstige laufende Aufwendungen								56
	E 15	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit								Σ E 9 bis E 14
	E 16	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit								E 8 ./ E 15
	E 17	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge								47
	E 18	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen								57
	E 19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen								E 17 ./ E 18
	E 20	Ordentliches Ergebnis								E 16 + E 19
	E 21	Außerordentliches Ergebnis								499 ./ 599
	E 22	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen								481 ./ 581
	E 23	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)								Σ E 20 bis E 22
Entstehung des Finanzmittelüberschusses/-fehlbetrages aus Investitionstätigkeit	F 23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen								Σ F 20 bis F 22
	F 24	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen								681
	F 25	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten								682, 683
	F 26	+ Sonstige Investitionseinzahlungen								684 bis 689
	F 27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit								Σ F 24 bis F 26
	F 28	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände								781, 784
	F 29	- Auszahlungen für Sachanlagen								785
	F 30	- Auszahlungen für Finanzanlagen								786
	F 31	- Sonstige Investitionsauszahlungen								787 bis 789
	F 32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit								Σ F 28 bis F 31
	F 33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit								F 27 ./ F 32
	Finanzierungstätigkeit	F 34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag							
F 35		+ Aufnahme von Investitionskrediten								691, 692
F 36		- Tilgung von Investitionskrediten								791, 792
F 37		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten								F 35 ./ F 36
F 38		Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)¹								(695 + 696) ./ (795 + 796)
F 39		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung²								(693 + 694) ./ (793 + 794)
F 40		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit								Σ F 37 bis F 39
F 41		Saldo der durchlaufenden Gelder								699 ./ 799
F 42		Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag								F 40 + F 41
F 43		Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder)								F 41 ./ F 38
nachrichtlich:	F 44	Ausgleich Finanzhaushalt								F 23 ./ F 36 ³ ./ F 45
	F 45	Mindest-Rückführungsbetrag gemäß Tilgungsplan								

¹ Bei Ortsgemeinden: Veränderung der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse.

² Bei Ortsgemeinden: Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse.

³ Ohne außerplanmäßige Tilgungen und Umschuldungen.

Muster 8

(zu § 2 Abs. 1 GemHVO)

Erläuterung	lfd. Nr.	Finanzhaushalt	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Rechenvorschriften	Konto
Entstehung des Finanzmittelüberschusses/-fehlbetrages aus ordentlicher und außerordentlicher Tätigkeit	F 1	+ Steuern und ähnliche Abgaben								60
	F 2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen								61
	F 3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung								62
	F 4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte								63
	F 5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte								641
	F 6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen								642
	F 7	+ Sonstige laufende Einzahlungen							651 + 652 + 66 / . 669	651, 652, 66, 669
	F 8	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit							Σ F 1 bis F 7	
	F 9	- Personal- und Versorgungsauszahlungen								70 + 71
	F 10	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen nicht besetzt								72
	F 11	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen								74
	F 12	- Auszahlungen der sozialen Sicherung								75
	F 13	- Sonstige laufende Auszahlungen							76 / . 7695	76, 7695
	F 14	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit							Σ F 9 bis F 14	
	F 15	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit							F 8 / . F 15	
	F 16	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen								67
	F 17	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen								77
	F 18	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen							F 17 / . F 18	
	F 19	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen							F 16 + F 19	
	F 20	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen							669 / . 7695	669, 7695
	F 21	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen							698 / . 798	698, 798
	F 22	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen							Σ F 20 bis F 22	
	F 23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen								681
F 24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten								682, 683	
F 25	+ Sonstige Investitionseinzahlungen								684 bis 689	
F 26	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							Σ F 24 bis F 26		
F 27	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände								781, 784	
F 28	- Auszahlungen für Sachanlagen								785	
F 29	- Auszahlungen für Finanzanlagen								786	
F 30	- Sonstige Investitionsauszahlungen								787 bis 789	
F 31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							Σ F 28 bis F 31		
F 32	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							F 27 / . F 32		
F 33	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag							F 23 + F 33		
F 34	+ Aufnahme von Investitionskrediten								691, 692	
F 35	- Tilgung von Investitionskrediten								791, 792	
F 36	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten							F 35 / . F 36		
F 37	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)¹							(695 + 696) / . (795 + 796)	695, 696, 795, 796	
F 38	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung²							(693 + 694) / . (793 + 794)	693, 694, 793, 794	
F 39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							Σ F 37 bis F 39		
F 40	Saldo der durchlaufenden Gelder							699 / . 799	699, 799	
F 41	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittel-fehlbetrag							F 40 + F 41		
F 42	Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder)							F 41 / . F 38		
F 43	nachrichtlich: Ausgleich Finanzhaushalt							F 23 / . F 36 ³ / . F 45		
F 44	nachrichtlich: Mindest-Rückführungsbetrag gemäß Tilgungsplan									
F 45										

¹ Bei Ortsgemeinden: Veränderung der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse.

² Bei Ortsgemeinden: Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse.

³ Ohne außerplanmäßige Tilgungen und Umschuldungen.

Muster 14

(zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)

Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Berechnung der sog. "freien Finanzspitze"; Ausgleich Finanzhaushalt)											
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge ¹	Ansätze des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres				
								in € ²			
Entstehungsrechnung	1	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 GemHVO)	einschließlich Zinsauszahlungen für bereits genehmigte Kredite		einschließlich Zinsauszahlungen für bereits genehmigte Kredite und für geplante, aber noch nicht genehmigte Kredite						
	2	abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36 GemHVO)									
	3	Mindest-Rückführungsbetrag gemäß Tilgungsplan									
	4	Zwischensumme									
Verwendungsrechnung	5	abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36 GemHVO)	X	X							
	6	"freie Finanzspitze" (Ziel in allen Jahren: ≥ 0)									
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Endfällige Kredite</td> <td rowspan="3">Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung³</td> </tr> <tr> <td>Jahr ... - Betrag ... €</td> </tr> <tr> <td>Jahr ... - Betrag ... €</td> </tr> </table>		Endfällige Kredite	Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung ³	Jahr ... - Betrag ... €	Jahr ... - Betrag ... €						
Endfällige Kredite	Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung ³										
Jahr ... - Betrag ... €											
Jahr ... - Betrag ... €											

¹ Ergebnisse des Haushaltsvorjahres, sofern vorliegend.

² Angaben können auch in 1.000 € erfolgen.

³ Bei Ortsgemeinden Stand der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse, bei Verbandsgemeinden nur den auf ihren Haushalt entfallenden Anteil.

Muster 16
(zu § 45 GemHVO)

Erläuterung	fld. Nr.	Finanzrechnung	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragung aus Vorjahr ¹	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr (Sp. 2 + Sp. 3 / Sp. 4)	Übertragung ins Folgejahr ¹	Ergebnisveränderung gegenüber Haushaltsvorjahr (Sp. 4 / Sp. 1)	Rechenvorschriften	Konto							
												in €						
												1	2	3	4	5	6	7
Entstehung des Finanzmittelüberschusses/-fehlbetrages aus ordentlicher und außerordentlicher Tätigkeit	F 1	+ Steuern und ähnliche Abgaben									60							
	F 2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen									61							
	F 3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung									62							
	F 4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte									63							
	F 5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte									641							
	F 6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen									642							
	F 7	+ Sonstige laufende Einzahlungen								651 + 652 + 66 / J. 669	651, 652, 66, 669							
	F 8	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit								Σ F 1 bis F 7								
	F 9	- Personal- und Versorgungsauszahlungen									70 + 71							
	F 10	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen nicht besetzt									72							
	F 11	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen									74							
	F 12	- Auszahlungen der sozialen Sicherung									75							
	F 13	- Sonstige laufende Auszahlungen								76 / J. 7695	76, 7695							
	F 14	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit								Σ F 9 bis F 14								
	F 15	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit								F 8 / J. F 15								
	F 16	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen									67							
	F 17	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen									77							
	F 18	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen								F 17 / J. F 18								
	F 19	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen								F 16 + F 19								
	F 20	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen								669 / J. 7695	669, 7695							
	F 21	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen								698 / J. 798	698, 798							
	F 22	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen								Σ F 20 bis F 22								
	F 23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen									681							
F 24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									682, 683								
F 25	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									684 bis 689								
F 26	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit								Σ F 24 bis F 26									
F 27	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände									781, 784								
F 28	- Auszahlungen für Sachanlagen									785								
F 29	- Auszahlungen für Finanzanlagen									786								
F 30	- Sonstige Investitionsauszahlungen									787 bis 789								
F 31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit								Σ F 28 bis F 31									
F 32	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit								F 27 / J. F 32									
F 33	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag								F 23 + F 33									
F 34	+ Aufnahme von Investitionskrediten									691, 692								
F 35	- Tilgung von Investitionskrediten									791, 792								
F 36	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten								F 35 / J. F 36									
F 37	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)²								(695 + 696) / J. (795 + 796)	695, 696, 795, 796								
F 38	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung³								(693 + 694) / J. (793 + 794)	693, 694, 793, 794								
F 39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit								Σ F 37 bis F 39									
F 40	Saldo der durchlaufenden Gelder								699 / J. 799	699, 799								
F 41	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittel-fehlbetrag								F 40 + F 41									
F 42	Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlaufender Gelder)								F 41 / J. F 38									
F 43	nachrichtlich: Ausgleich Finanzhaushalt								F 23 / J. F 36 ⁴ / J. F 45									
F 44	nachrichtlich: Mindest-Rückführungsbetrag gemäß Tilgungsplan																	

¹ Die Darstellung dieser Spalte ist optional.

² Bei Ortsgemeinden: Veränderung der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse.

³ Bei Ortsgemeinden: Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse.

⁴ Ohne außerplanmäßige Tilgungen und Umschuldungen.

Muster 27

(zu § 93 Abs. 4 GemO)

Übersicht über die Über-/Unterdeckung im Finanzhaushalt bzw. in der Finanzrechnung ¹					
ifd. Nr.	Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 GemHVO)	./.. planmäßige Tilgung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36 GemHVO)	./.. Mindest-Rückführungsbetrag gemäß Tilgungsplan (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 45 GemHVO)	= Betrag
1	5. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)				
2	4. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)				
3	3. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)				
4	2. Haushaltsvorjahr (Rechnungsergebnis)				
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschl. Nachträge)				
6	Haushaltsjahr (Ansatz)				
7	Zwischensumme (fd. Nr. 1 bis 6)				
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)				
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)				
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)				
11	Summe				

¹ Die Übersicht ist als Anlage zum Haushaltsplan entbehrlich, sofern der Vorbericht eine entsprechend aussagekräftige Darstellung der Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse und -fehlbeträge enthält.

² Angaben können auch in 1.000 € erfolgen.

Muster 29

(zu § 105 Abs. 4 GemO)

Tilgungsplan ^{1,2}								
Liquiditätskredite zum 31.12.2023:								
Ifd. Nr.	Jahr (jeweils zum 31.12.)	Orientierungswert in Höhe von 1/30	Mindest-Rückführungsbetrag ³	freiwillige Tilgung	Saldo (Spalte 2 + 3 - 1)	"Stand Liquiditätskredite zum 31.12. unter Berücksichtigung des Orientierungswertes" ^{4,5}	"Stand Liquiditätskredite zum 31.12. unter Berücksichtigung des Mindest-Rückführungsbetrages sowie der freiwilligen Tilgung" ^{4,6}	Saldo (Spalte 6 - 5)
Spalte:		1	2	3	4	5	6	7
1	2024							
2	2025							
3	2026							
4	2027							
5	2028							
6	2029							
7	2030							
8	2031							
9	2032							
10	2033							
11	2034							
12	2035							
13	2036							
14	2037							
15	2038							
16	2039							
17	2040							
18	2041							
19	2042							
20	2043							
21	2044							
22	2045							
23	2046							
24	2047							
25	2048							
26	2049							
27	2050							
28	2051							
29	2052							
30	2053							

- ¹ Die Übersicht ist als Anlage zum Haushaltsplan entbehrlich, sofern der Vorbericht eine entsprechende Darstellung über die Entwicklung der Jahresergebnisse enthält.
- ² Bei Ortsgemeinden lautet die Bezeichnung "Übersicht über die Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse".
- ³ Im Falle einer Abweichung zum Orientierungswert ist die VV Nr. 3 zu § 105 GemO zu beachten.
- ⁴ Bei Ortsgemeinden ist das Wort "Liquiditätskredite" durch "Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse" zu ersetzen.
- ⁵ Berechnungsformel:
Liquiditätskredite zum 31.12.2023 ./ endgültiges Entschuldungsvolumen ./ Spalte 1 bzw. Aufsummierung der aufgelaufenen Beträge aus Spalte 1
- ⁶ Berechnungsformel:
erstmalig: Liquiditätskredite zum 31.12.2023 ./ endgültiges Entschuldungsvolumen ./ Spalte 2 ./ Spalte 3;
Folgejahre: Spalte 6 des Vorjahres ./ Spalte 2 u. 3 des lfd. Jahres
- ⁷ Angaben können auch in 1.000 € erfolgen.

Muster 30

(zu § 105 Abs. 4 GemO)

Ifd. Nr.	Jahr	Übersicht über die Entwicklung der Tilgungsrücklage ¹					Stand zum 31.12. (Spalte 1 + 2 + 3 + 4)
		Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführung Mindest- Rückführungsbetrag lt. Tilgungsplan	freiwillige Zuführung in € ²	für Tilgung verwendet (Entnahme)		
	Jahr	1	2	3	4	5	
1	5. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)						
2	4. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)						
3	3. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)						
4	2. Haushaltsvorjahr (Rechnungsergebnis)						
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschl. Nachträge)						
6	Haushaltsjahr (Ansatz)						
7	Zwischensumme (Ifd. Nr. 1 - 6)						
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)						
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)						
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)						
11	Summe						

¹ Die Übersicht ist als Anlage zum Haushaltsplan entbehrlich, sofern der Vorbericht eine entsprechende Darstellung über die Entwicklung der Jahresergebnisse enthält.

² Angaben können auch in 1.000 € erfolgen.